



cutting through complexity™



# Die neuen Regelungen zur Vollkonsolidierung gem. IFRS 10 und IFRS 12

IFRS-Forum am 16.12.2011  
Ruhr-Universität Bochum  
WP/StB Prof. Dr. Bernd Stibi

## Oder: Franst der Konsolidierungskreis der wirtschaftlichen Einheit an seinen Rändern aus?



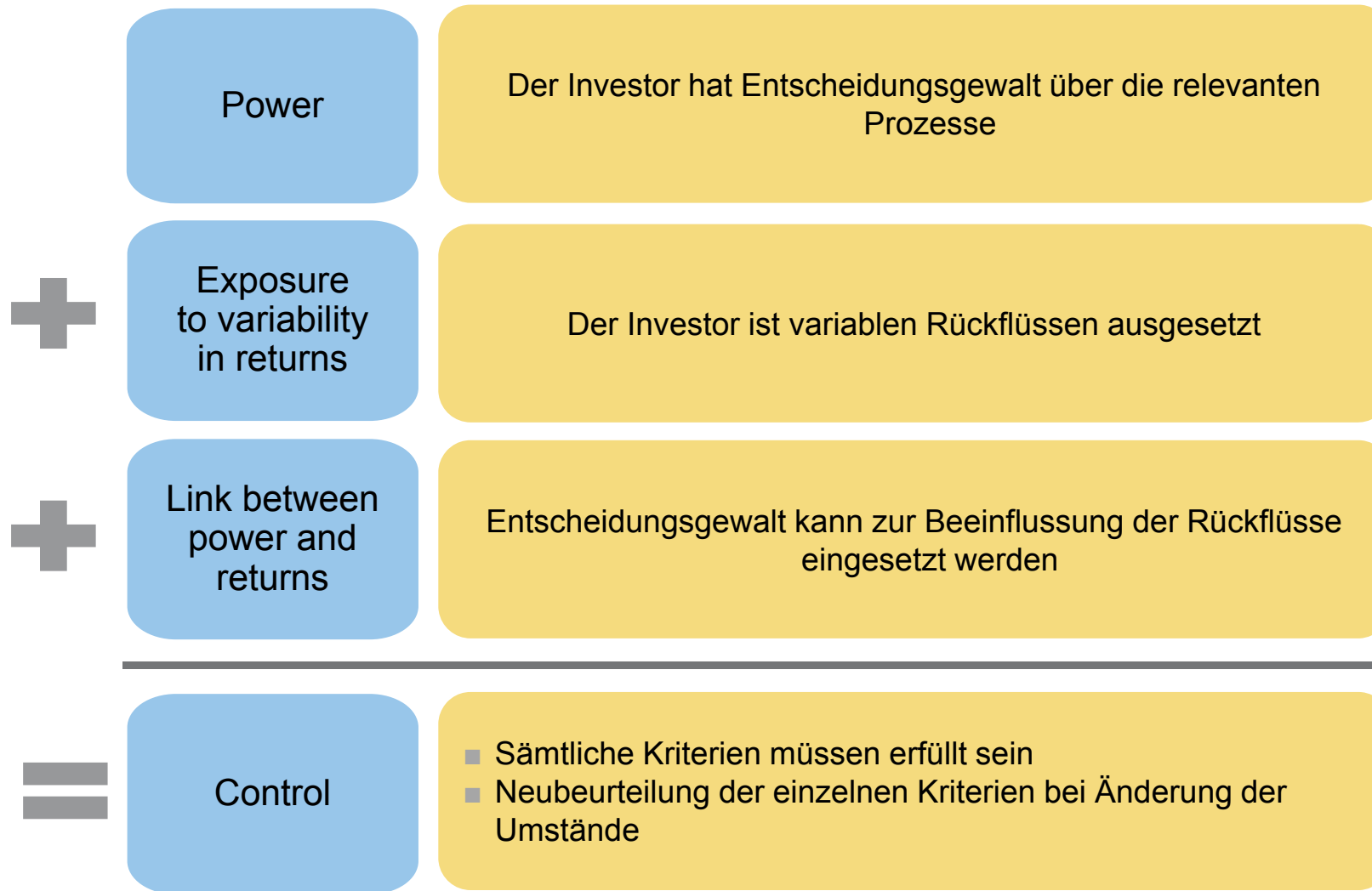
# Übersicht über die wesentlichen Änderungen

## Wesentliche Änderungen der Abbildung von Unternehmensverbindungen durch IFRS 10-12

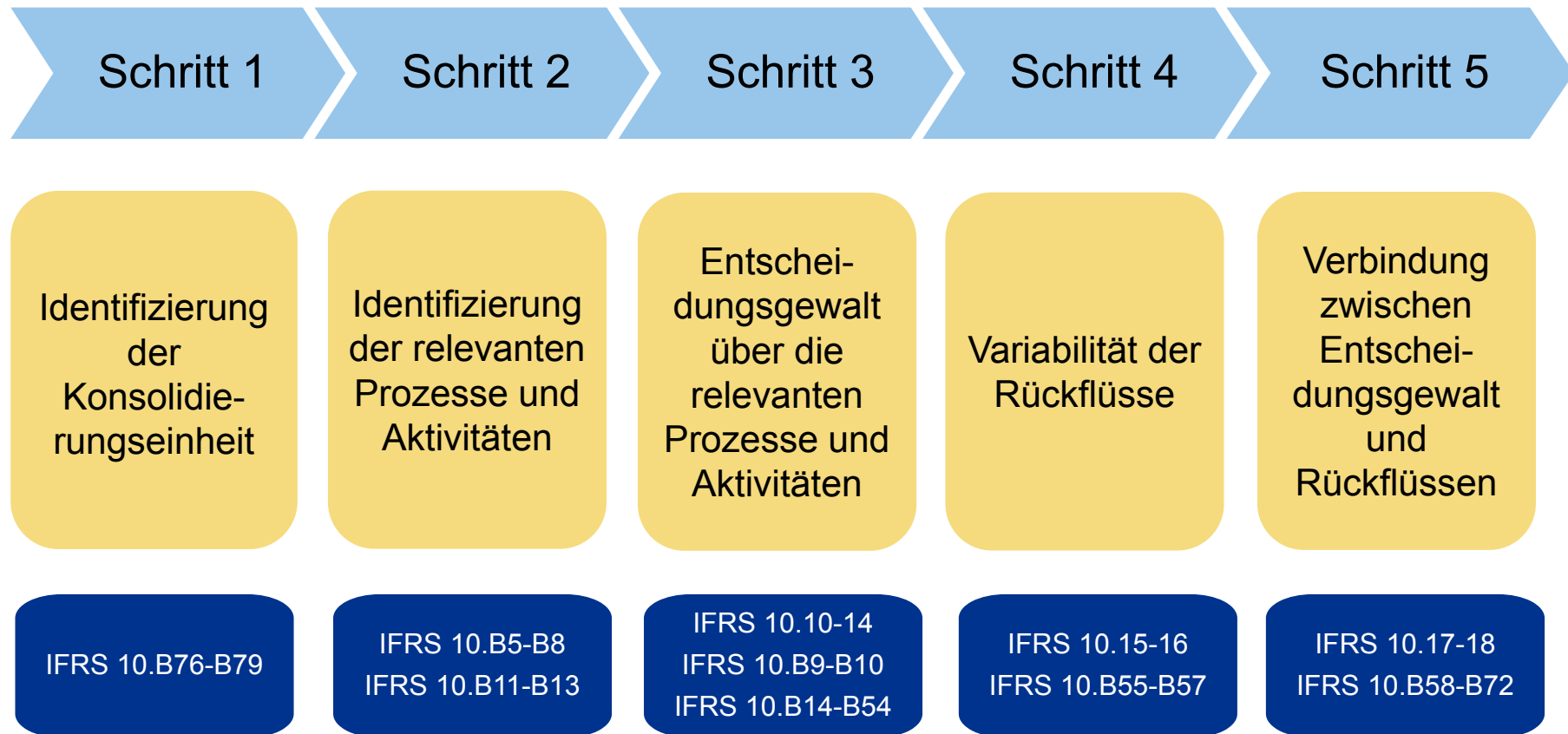


**Erstanwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen**

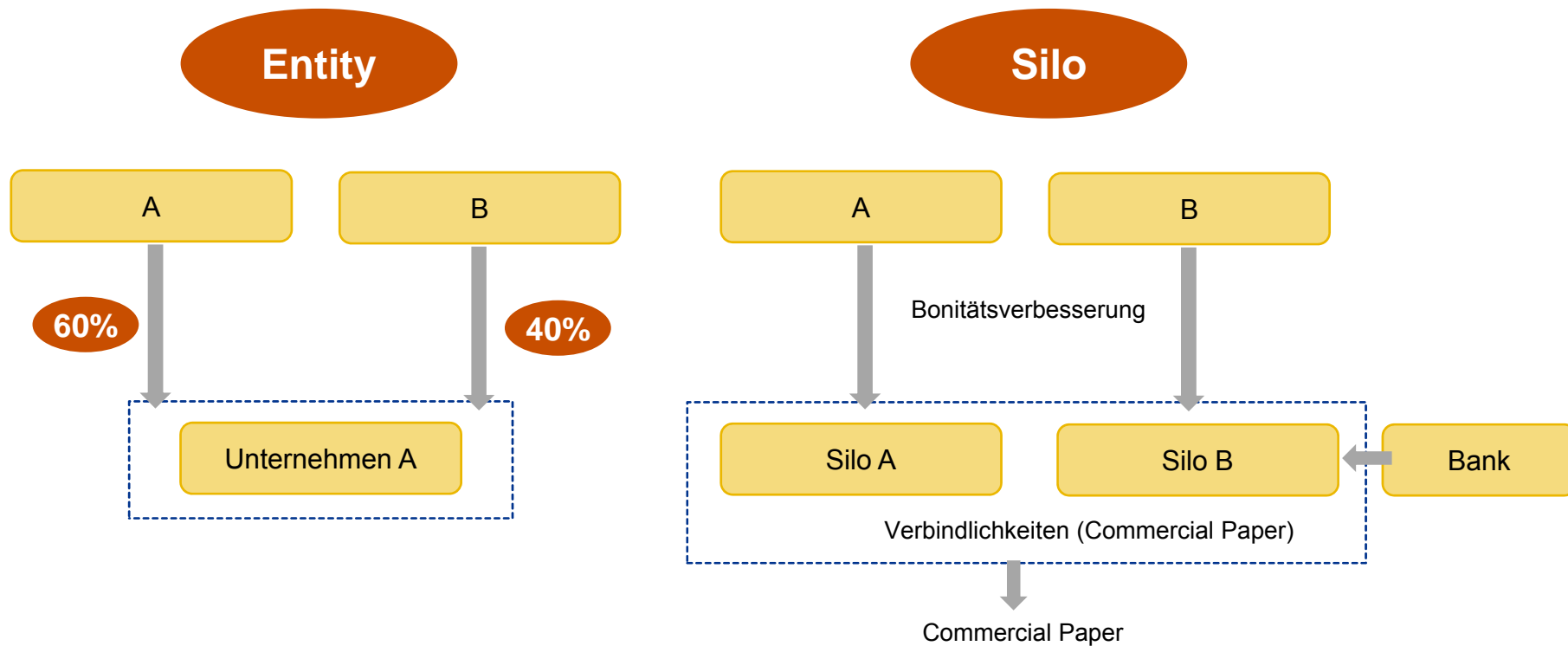
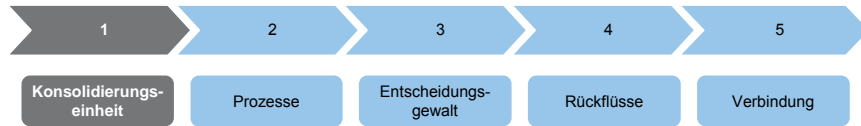
# Definition des neuen und einheitlichen Beherrschungsbegriffs



# Das neue Modell auf einen Blick

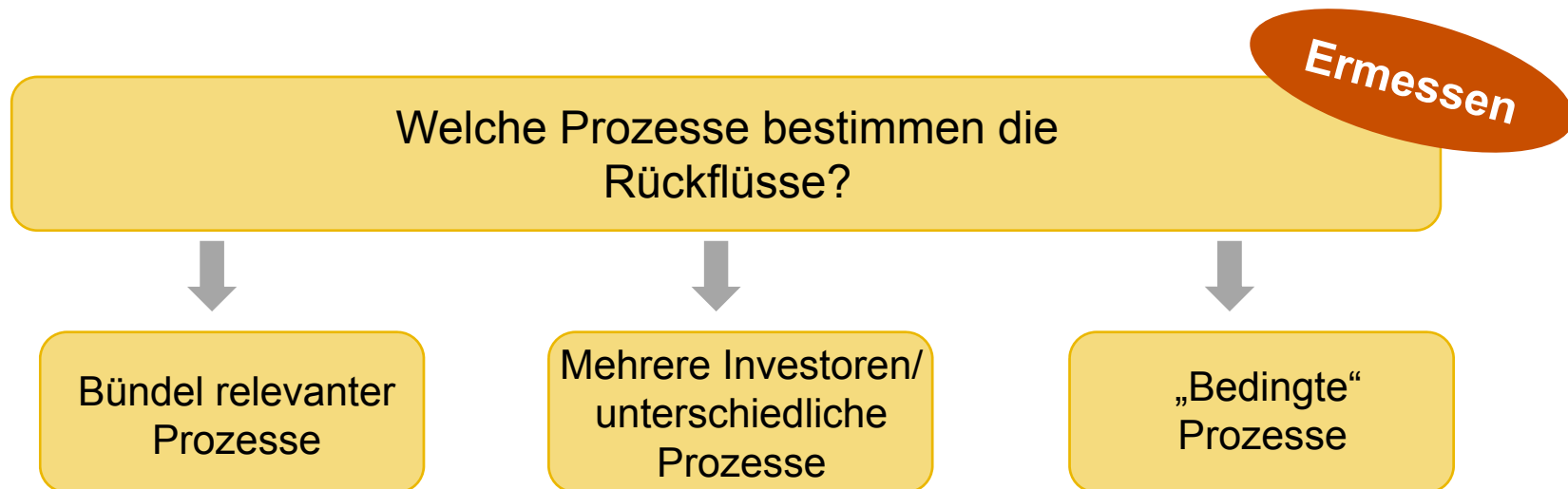
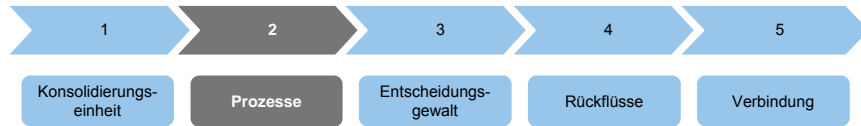


# Schritt 1: Identifizierung der Konsolidierungseinheit



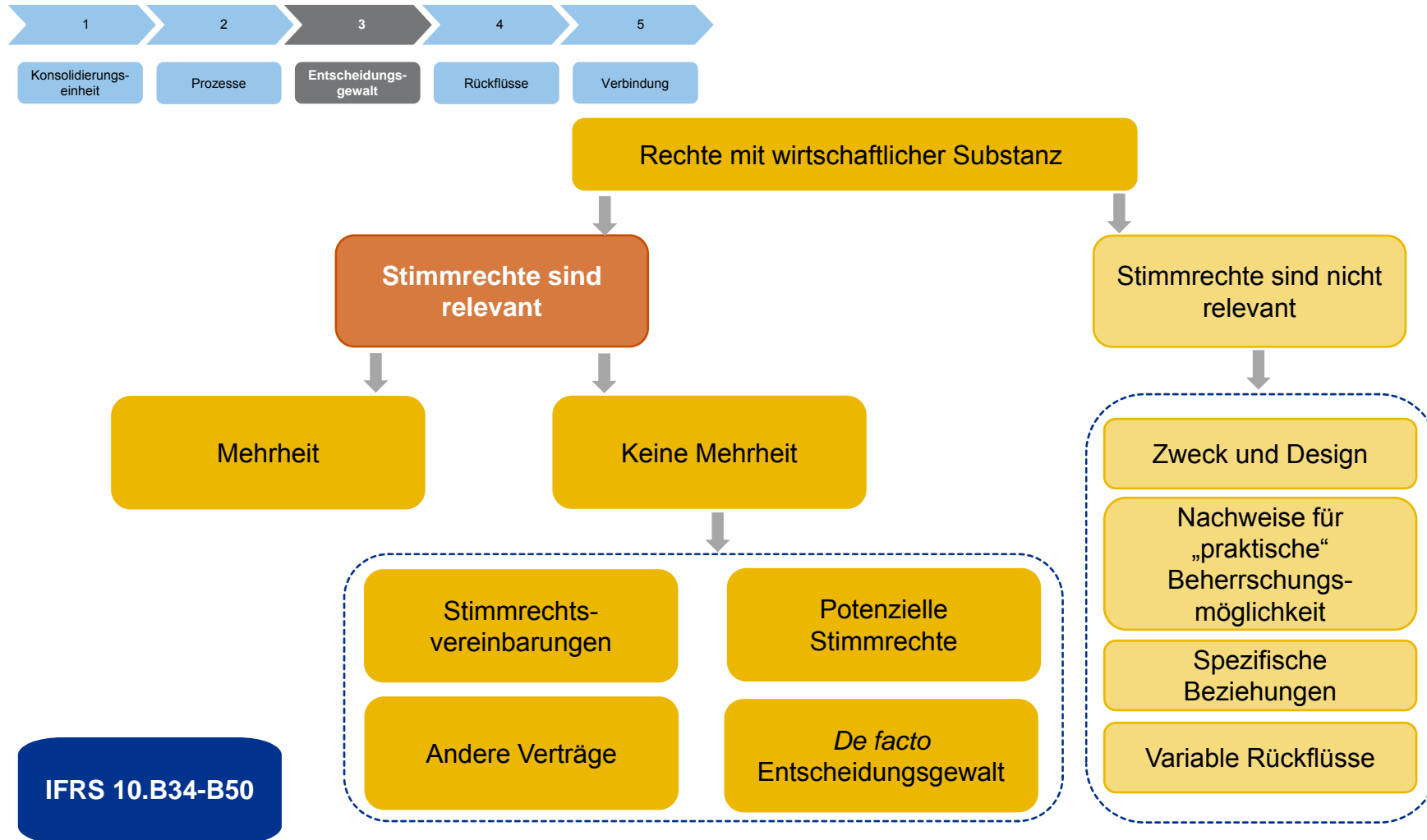
IFRS 10.B76-B79

# Schritt 2: Identifizierung der relevanten Prozesse



IFRS 10.B5-B8  
IFRS 10.B11-B13

# Schritt 3: Entscheidungsgewalt über die relevanten Prozesse

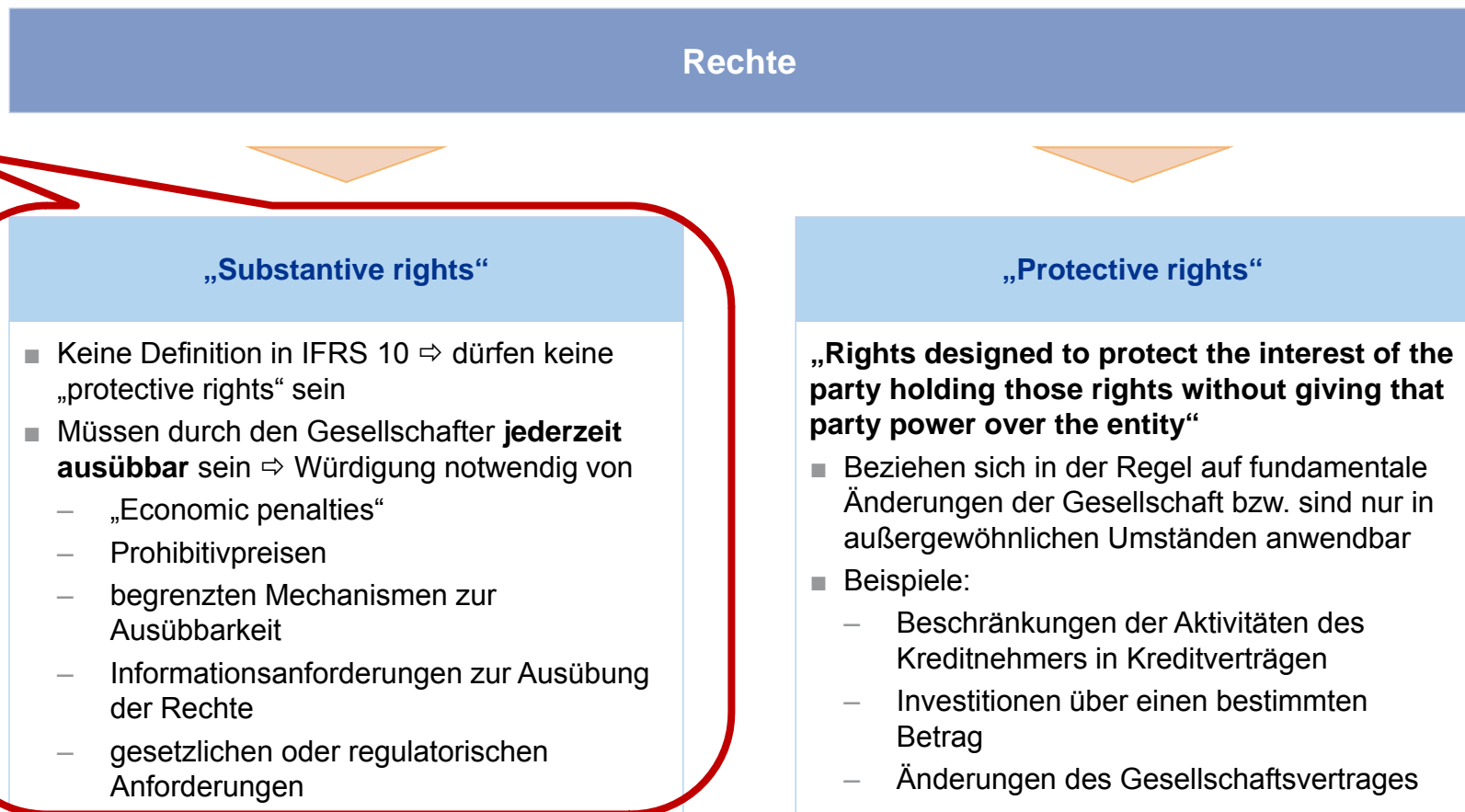




# Schritt 3: Entscheidungsgewalt über die relevanten Prozesse

Voraussetzung für das Vorliegen der Beherrschungsmöglichkeit sind bestehende und ausübbar Rechte, die den Gesellschafter in die Lage versetzen, die relevanten Aktivitäten zu beherrschen.

relevant  
für Wür-  
digung



# Schritt 3: Entscheidungsgewalt über die relevanten Prozesse

Keine Mehrheit der Stimmrechte, aber Beherrschung der relevanten Aktivitäten über

## „De Facto Control“

„...practical ability to direct the relevant activities.“

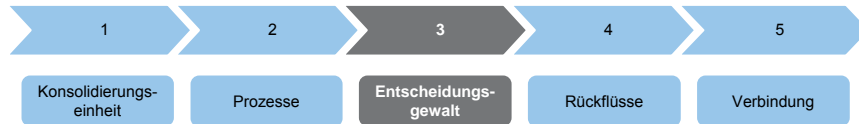
- Einbeziehung aller Fakten und Gegebenheiten bei der Bestimmung der faktischen Kontrolle, u.a.
  - Verteilung der Stimmrechte zwischen den Gesellschaftern
  - Relative Höhe des Anteils gegenüber den Anteilen anderer Gesellschafter
  - Abstimmverhalten
  - Rechte, die aus anderen vertraglichen Vereinbarungen resultieren können

## „Potential Voting Rights“

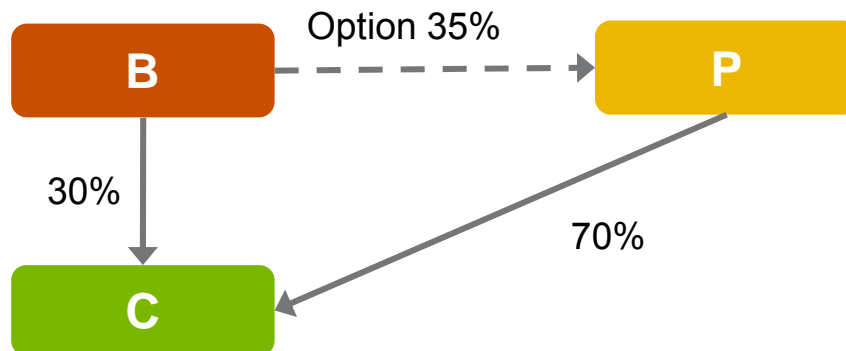
- „Potential voting rights“ müssen „substantive“ sein, d.h. **derzeitig ausübbar sein**
- Zweck und Ausgestaltung der Merkmale der „potential voting rights“ müssen in die Analyse einbezogen werden
- Einbeziehung des Preises der „potential voting rights“ notwendig
  - Preis, der „in the money“ ist, stellt Indikation dafür dar, dass die Rechte „substantive“ sind
  - Ebenfalls nachweisbare Synergieeffekte

**ABER:** Berücksichtigung der jeweiligen Unternehmensverfassungen

# Schritt 3: Entscheidungsgewalt über die relevanten Prozesse



## Beispiel potenzielle Stimmrechte



Die Option ist innerhalb der nächsten beiden Jahre jederzeit zu einem fixen Preis ausübbar, der gegenwärtig *out-of-the-money* ist. Es wird erwartet, dass dies über den Ausübungszeitraum so bleibt. P übt aktiv seine Stimmrechte aus.

### IFRS 10:

P hat die Entscheidungsgewalt. Die potenziellen Stimmrechte von B haben gegenwärtig wegen ihrer Ausübungsbedingungen keine wirtschaftliche Substanz.

### IAS 27:

B hat die Entscheidungsgewalt. Die potenziellen Stimmrechte werden ungeachtet ihrer fehlenden wirtschaftlichen Substanz betrachtet.

# Schritt 3: Entscheidungsgewalt über die relevanten Prozesse

## Beispiele zu „de facto control“

Sachverhalt:

- Beschlüsse über die relevanten Aktivitäten eines Unternehmens werden durch die Gesellschafterversammlung gefasst.
- Hierfür ist eine Mehrheit von 50% der Stimmen notwendig.

Lösung:

		Würdigung
<b>A:</b>	<b>48%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Beherrschung durch A</b> kann unterstellt werden, da aufgrund der Verteilung der restlichen Anteile im Streubesitz es unwahrscheinlich ist, dass eine Mehrheit gegen entsprechende Vorschläge von A entstehen wird</li> </ul>
<b>Streubesitz:</b>	<b>52%</b>	
<b>A:</b>	<b>45%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Keine Beherrschung durch A</b>, da die relative Höhe des Anteils von A im Vergleich zur Anteilshöhe von B und C darauf schließen lässt, dass Beschlussvorschläge von A durch ein gemeinsames Abstimmverhalten von B und C abgelehnt werden können</li> </ul>
<b>B:</b>	<b>26%</b>	
<b>C:</b>	<b>26%</b>	
<b>Streubesitz:</b>	<b>3%</b>	
<b>A:</b>	<b>40%</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Weitere Analyse notwendig</b>, da weder die absolute noch die relative Höhe des Anteils von A eine klare Indikation geben kann</li> <li>■ Im Rahmen der Analyse ist es notwendig, dass das Abstimmverhalten in den letzten Gesellschafterversammlungen untersucht werden muss</li> </ul>
<b>B:</b>	<b>10%</b>	
<b>C:</b>	<b>10%</b>	
<b>D:</b>	<b>10%</b>	
<b>Streubesitz:</b>	<b>30%</b>	

# Schritt 3: Entscheidungsgewalt über die relevanten Prozesse

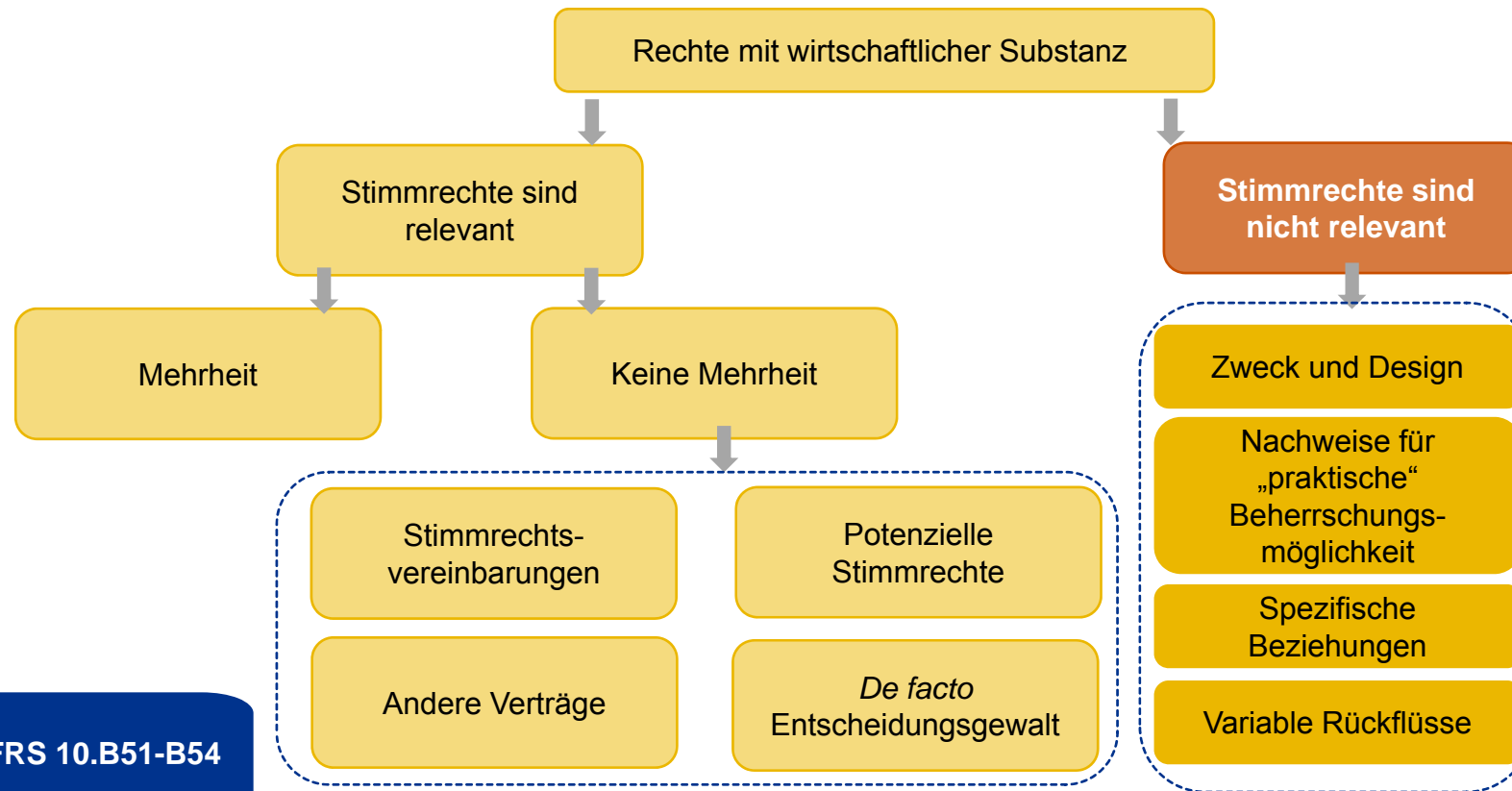
## Entscheidungsgewalt bei < 50% der Stimmrechte

- Welche „anderen Verträge“ außerhalb des Gesellschaftsrechts können zu Entscheidungsgewalt führen?
- Sind Stimmrechte (< 50%) in jedem Fall erforderlich?



- IFRS 10 nennt explizit die Einflussnahme auf den Produktionsprozess oder auf andere wesentliche operative/finanzielle Aktivitäten.
- Beispiel: Vertraglich festgelegte integrierte Fertigungsprozesse/Wertschöpfungsketten.
- Entscheidungsgewalt wohl auch ohne Stimmrechte möglich (IFRS 10 diskutiert z.B. explizit Franchise-Verhältnisse).
- Bloße ökonomische Abhängigkeit ist nicht ausreichend.
- Wirtschaftliche/Technologische Abhängigkeit kann aber wohl (zusammen mit Rechten) zu Entscheidungsgewalt führen.

# Schritt 3: Entscheidungsgewalt über die relevanten Prozesse



**IFRS 10.B51-B54**

# Schritt 3: Entscheidungsgewalt über die relevanten Prozesse

Würdigung der folgenden Faktoren, wenn STIMMRECHTE NICHT RELEVANT sind

## Zweck und Design „investee“

- Analyse der Risiken, die mit der Geschäftstätigkeit des „investee“ verbunden sind, und deren Verteilung auf die Investoren
- Sonstige Faktoren:
  - Beteiligung und Entscheidungen bei Gründung
  - Vereinbarungen, die bei Gründung abgeschlossen werden (z.B. hinsichtlich Liquidation)
  - Verpflichtungserklärungen vom „investor“, dass der „investee“ entsprechend des geplanten Zweckes operieren wird

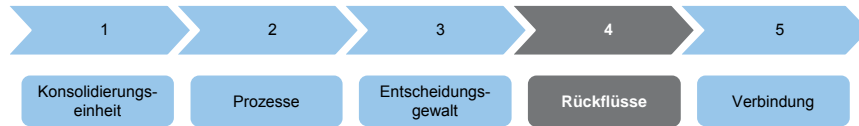
## Spezifische Beziehungen

- Würdigung von spezifischen Beziehungen, die als Indikatoren darauf hinweisen können, dass ein „investor“ eine aktive Stellung in der Gesellschaft hat ⇒ z.B.
  - Management des „investee“ sind frühere oder derzeitige Mitarbeiter eines „investor“
  - Geschäftsaktivitäten sind abhängig vom „investor“, z.B. hinsichtlich Finanzierung, Technologie, IP
  - Geschäftsaktivitäten sind auf „investor“ ausgerichtet

## Verteilung der variablen Rückflüsse

- Höhere Variabilität der Rückflüsse im Vergleich zu denen der anderen Investoren
  - ➔ **Im Unterschied zu SIC-12 ist das aber nur ein Indikator. Entscheidend ist, wer die relevanten (bei SPE häufig bedingten) Prozesse bestimmen kann!!**
  - ➔ **Abweichende Einbeziehung im Vergleich zu SIC-12?**

# Schritt 4: Variable Rückflüsse



## Breite Definition

Dividenden, Gewinnbezugsrechte, Zinsen auf begebene Anleihen, Wertänderungen der Investition

Entgelte für die Verwaltung von Vermögenswerten bzw. Schulden, Ausfallrisiken, Beteiligung an Restwerten im Liquidationsfall

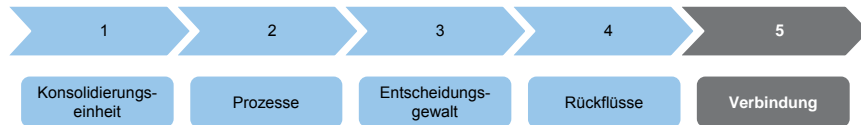
Synergieeffekte, Kosteneinsparungen, Zugang zu *Know how*

**Im Vergleich zu IAS 27 (2008) / SIC-12: nicht mehr nur *Ownership Benefits***

**IFRS 10.15-16  
IFRS 10.B55-B57**

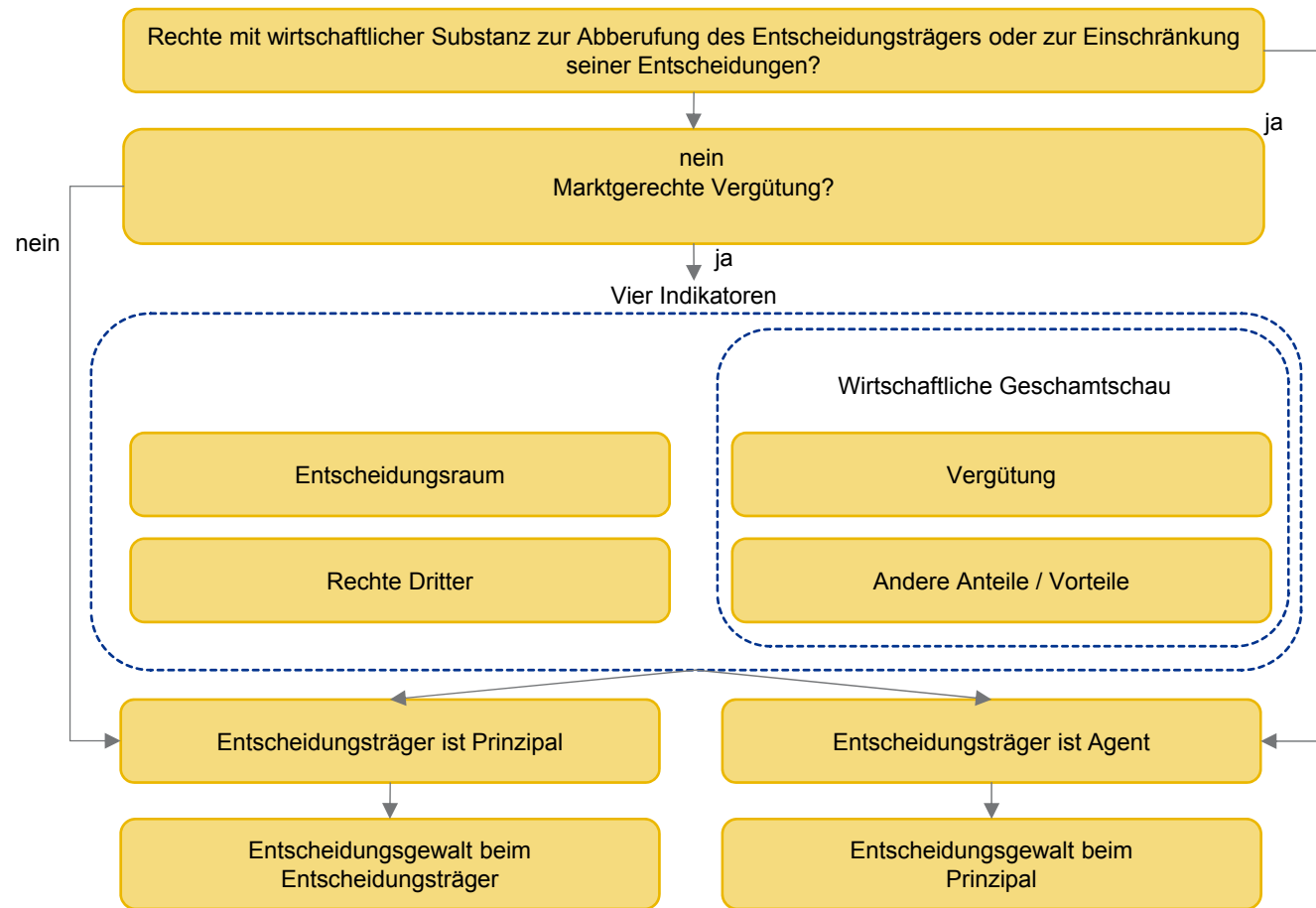


# Schritt 5: Nutzung der Beherrschung zur Beeinflussung der Rückflüsse



**Prinzipal – Agent  
Beziehung:  
Prüfschema**

**IFRS 10.B58-B72**



# Anhangangaben gem. IFRS 12: Wesentliche Annahmen

## Angaben zu signifikanten Annahmen und Einschätzungen

- **Hier: Bei der Bestimmung der Beherrschungsmöglichkeit**



### Angabepflichten - Beispiele -

- Angaben zur nicht vorliegenden Beherrschungsmöglichkeit, obwohl mehr als 50% der Stimmrechte gehalten werden
- Angaben zur Beherrschungsmöglichkeit, obwohl weniger als 50% der Stimmrechte gehalten werden
- Stellung in „principal-agent“-Verhältnissen

# Anhangangaben gem. IFRS 12: Detailangaben zu Tochtergesellschaften

## Anteile nicht-beherrschender Gesellschaftern

### Separate Angabe für jedes Tochterunternehmen mit wesentlichen nicht-beherrschenden Gesellschaftern

- Name der Tochtergesellschaft sowie Sitz und wesentlicher Ort der Geschäftsaktivität
- Anteil der nicht-beherrschenden Gesellschafter und, sofern abweichend, der Stimmrechte
- Gewinn/Verlust der Periode, der auf die nicht-beherrschenden Gesellschafter alloziert wurde
- Anteil am Eigenkapital am Ende der Periode, der den nicht-beherrschenden Gesellschafter alloziert wurde
- Aggregierte Finanzinformationen für die Tochtergesellschaft ⇒ mindestens
  - Dividendenzahlungen
  - Kurzfristige und langfristige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten
  - Umsatzerlöse
  - Sonstiges Gesamtergebnis und Gesamtergebnis

## Wesentliche Verfügungsbeschränkungen

- Wesentliche gesetzliche oder vertragliche Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Transfers von Kapital bzw. der Durchführung von Ausschüttungen
- Umfang der Rechte von nicht-beherrschenden Gesellschaftern, die die Rechte des Mutterunternehmens zur Nutzung der Vermögenswerte des Tochterunternehmens signifikant einschränken können
- Buchwerte der Vermögenswerte/Verbindlichkeiten, für die diese Verfügungsbeschränkungen greifen

# Anhangangaben gem. IFRS 12: Detailangaben zu Tochtergesellschaften

## Konsolidierte strukturierte Einheiten

**Definition „structured entity“** ⇨ „An entity that has been designed so that voting or similar rights are not the dominant factor in deciding who controls the entity.“

- Angabe der wesentlichen Merkmale von Vereinbarungen, die die Muttergesellschaft zur Bereitstellung finanzieller Mittel für die konsolidierte „structured entity“ verpflichten können
- Art und Betrag der finanziellen Unterstützung, die ohne entsprechende Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde, und die Gründe dafür
- Derzeitige Pläne bzw. Absichten zur Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel

## Sonstige Angabepflichten

- Angabe, dass Tochtergesellschaften mit einem abweichenden Stichtag in den Konzernabschluss einbezogen werden, und die Gründe dafür
- Auswirkungen der Veränderungen in dem den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzuweisenden Eigenkapital aufgrund von Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen bei Tochterunternehmen, die nicht zum Verlust der Beherrschungsmöglichkeit führten
- Gewinn/Verlust aus dem Verlust der Beherrschungsmöglichkeit bei einem Tochterunternehmen unter Angabe
  - des Gewinns/Verlustes, der aus der Neubewertung verbleibender Anteile resultiert
  - der Position in der Gesamtergebnisrechnung, in der der Gewinn/Verlust ausgewiesen wird

# Anhangangaben gem. IFRS 12: Detailangaben zu Tochtergesellschaften

## Art und Umfang der Anteile an nicht- konsolidierten strukturierten Einheiten

- Qualitative und quantitative Angaben zu den nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten z.B.
  - Art, Geschäftszweck, Größe der „structured entity“
  - Art der Finanzierung der „structured entity“
  - Aufwendungen/Erträge, die in der Periode erfasst wurden (hierzu zählen Gebühren, Ausschüttungen, Zinsen etc.)
  - Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten, Bürgschaften
  - Probleme in der Geschäftsaktivität in der laufenden Periode
- Angaben zu
  - den Buchwerten der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die für die nicht-konsolidierten strukturierten Einheiten im Konzernabschluss angesetzt wurden, unter Angabe der jeweiligen Positionen
  - dem maximalen Verlustrisiko und Überleitung zu den berücksichtigten Buchwerten
- Art und Betrag der finanziellen Unterstützung, die ohne entsprechende Verpflichtung zur Verfügung gestellt wurde, und die Gründe dafür
- Derzeitige Pläne bzw. Absichten zur Bereitstellung weiterer finanzieller Mittel

# Fazit und Ausblick

- IFRS 10 verlangt in deutlich stärkerem Maß als bisher **Ermessensentscheidungen**, da der Standard in weiten Teilen auf „Indikatoren“ basiert.
- Der Konsolidierungskreis wird (zumindest in seinen Randbereichen) deutlich **unschärfer** und ggf. auch **volatiler**.
- Die „Unschärfen“ sind ggf. durch **praxisgerechte Auslegungen** und **Konventionen** zu verringern.
- Bei Änderungen im Konsolidierungskreis aufgrund der Erstanwendung sind die speziellen **Übergangsvorschriften** zu beachten (**Achtung**: Hier Klarstellung durch das IASB beabsichtigt!).
- Veröffentlichung von ED/2011/4 **Investment Entities** (August 2011).
- EFRAG am 9.12.2011: Aufgrund der dargestellten Probleme und eigener Feldtests sollte die **verpflichtende Erstanwendung deutlich verschoben** werden!